FÖRDERVEREIN SILBERMANN-ORGEL CROSTAU
SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein Silbermann-Orgel Crostau e.V." Sein Sitz ist die Stadt Schirgiswalde-Kirschau / OT Crostau.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Restaurierung und der Erhalt der Gottfried-Silbermann-Orgel zu Crostau sowie die Unterstützung der kirchenmusikalischen Arbeit in der evangelischen Kirchgemeinde zu Crostau.

2. In Erfüllung dieses Vereinszweckes wird der Verein durch Öffentlichkeitsarbeit auf die Notwendigkeit des Erhalts der Silbermann-Orgel in der Ev.-Luth. Kirche zu Crostau hinweisen, für die Restaurierung werben und sich um Spendenbeiträge für diesen Zweck bemühen. Er wird darüber hinaus die Bemühungen der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Crostau als Bauherrin der Restaurierung um Zuschüsse unterstützen und alle einkommenden Spenden satzungsgemäß verwenden.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§51 ffAO). Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen ab 15 Jahren und juristischen Personen, welche die Satzung anerkennen, werden.

2. Die Mitgliedschaft wird durch Unterzeichnung des Aufnahmeantrages und durch die Bestätigung der Mitgliedschaft durch den Vorstand erworben.

3. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag entsprechend der Beitragsordnung zu zahlen.

4. Die Mitgliedschaft endet
   a) durch schriftliche Austrittserklärung;
   b) durch Ausschluss aus dem Verein;
   c) durch Vorstandsbeschluss, wenn trotz Mahnung ein Beitragsrückstand von zwei oder mehr Jahren besteht;
   d) mit dem Tod des Mitgliedes.

§ 4 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Beschluss
   a) über alle grundlegenden Vereinsangelegenheiten und über bedeutsame neue Vorhaben
   b) über den vorgelegten Rechenschaftsbericht des Vorstandes, dessen Entlastung und den Bericht der Revisoren
   c) über die Beitragsordnung
   d) über die Auflösung des Vereins
   e) über Satzungsänderungen einschließlich des Vereinszwecks
   f) über die Berufung bei einem Ausschlussverfahren.

2. Für Beschlüsse nach § 5 Absatz 1 sind folgende Mehrheiten erforderlich:
   - Punkte a bis d; die Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder
   - Punkte e und f: drei Viertel der gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder

3. Das Protokoll der Mitgliederversammlung, welches alle Beschlüsse enthalten muss, ist vom Protokollführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

4. Die Mitgliederversammlung wählt drei Vorstandsmitglieder und 2 Revisoren für die Dauer von drei Jahren.

5. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand durch schriftliche Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen, wobei eine Frist von vierzehn Tagen, in Wahljahren eine Frist von vier Wochen, einzuhalten ist. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

6. Die Mitgliederversammlung ist innerhalb von zwei Monaten einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der Mitglieder durch schriftliche Erklärung und unter Angabe der Gründe gegenüber dem Vorstand verlangt wird.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und dem Schatzmeister. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

2. Die Mitglieder des Vorstandes sind von der Mitgliederversammlung zu wählen, wobei Wiederwahl zulässig ist. Der Kantor der Sitzgemeinde Crostau, sofern er nicht gewähltes Vorstandsmitglied ist, ist zu jeder Sitzung einzuladen und nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

3. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Auslagen werden ihnen gegen Nachweis erstattet.

4. Der Vorstand trägt Verantwortung für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er bereitet die Mitgliederversammlung vor. Die Sitzungen des Vorstandes sind zu protokollieren.

5. Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen.

6. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes tätig. Scheiden während der Wahlperiode Mitglieder des Vorstandes aus, können durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit Mitglieder des Vereins für den Rest der Wahlperiode in den Vorstand berufen werden.

7. Der Vorstand wählt aus seinen Reihen den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und einen Schatzmeister.

§ 7 Vertretung im Rechtsverkehr

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vereinsvorsitzenden allein oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.

2. Die übrigen Vorstandsmitglieder sollen von ihrer Vertretungsmacht nur Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Diese Bestimmung schränkt die Vertretungsmacht der Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB nicht ein.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Revisoren

Die Mitgliederversammlung wählt für jeweils drei Jahre zwei Revisoren, die dem Vorstand nicht angehören. Diese prüfen jährlich die Finanztätigkeit und berichten darüber der Mitgliederversammlung.

§ 10 Sonstiges

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Verwendung des noch vorhandenen Vermögens des Vereins.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Crostau oder deren Rechtsnachfolger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige mildtätige oder kirchliche Zwecke, nach Möglichkeit im Sinne des bisherigen Vereinszweckes zu verwenden hat.

3. Personenbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

§ 11 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist das Gericht, das für den Vereinssitz zuständig ist.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 08.03.2016 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Crostau, den 08. März 2016

Beitragsordnung

1. Der Mitgliedsbeitrag beträgt pro Kalenderjahr
   a) für natürliche Personen mit eigenem Einkommen 40,- €
   b) für natürliche Personen ohne eigenes Einkommen 15,- €
   c) für Vereine und andere juristische Personen 80,- €

4. Über den Jahresbeitrag hinaus können weitere Beiträge und Spenden geleistet werden.

Unterschriften der Gründungsmitglieder